



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90566467

§.IX. Stillstand der Haupt-Tractaten im Monath Augusto; Berathschlagung über die Lothringische und Hervordische Sache; Von Einschliessung des Hertzogs von Lothringen in den Frieden; Von Conservation ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52129](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52129)

1647.
August.

P. S. Æsculapius, tametsi conscientiam ipsi moverim, pergit quotidie, novis largitionibus pacem eblandiri; remittunt illi aliquid in uno alterovè puncto; sed in substantialibus nihil. Quasò Reverentia Vestra scribat mihi mentem & sensum Cæsaris de Projecto Pacis.

1647.
August.

GOD. COELER.

P. S. J.

§. IX.

Stillstand
der Tractaten
im Monat
Augusto.

dagegen wird
die Lothringi-
sche, und Her-
vordische
Sache vorge-
nommen.

Von der Ein-
schliessung
des Herzogs
von Lothrin-
gen, in den
Frieden.

Von der Im-
mediat der
10. Elßä-
schen Reichs-
Städte.

Es stunden also fast durch den ganzen Monat Augustum die Haupt-Tractaten still, hingegen occupirte man sich mit einigen Particular-Puncten, sonderlich die Einschliessung des Herzogs von Lothringen in den Frieden, ingleichen die von Chur, Brandenburg geschehene Occupirung der Stadt Herford betreffend, welche Stücke nunmehr abzuhandeln sind. In dem Reichs-Fürsten-Rath zu Osnabrück wurde (1) über den Punct der Lothringischen Admission, worgegen die Franzosen beständig stritten; ingleichen (2) von der Immediat derjenigen Reichs-Stände, welche von denen an Frankreich, loco Satisfactionis cedirten Stiftern, Metz, Tull und Verdun, Lehen trugen; dann, (3) von Erhaltung derer, im Elßas gelegenen zehen Reichs-Städte, bey ihren Juribus Immediatis & Immunitatis, wenig nicht wegen des Stiffts Basel Do-

minii directi über die Graffschafft Pfird, nachstehendes Conclusum auf vorgängig-gepflogene reife Consultation, abgefasset, und nach Münster, an die übrigen Mit-Stände, zu Errichtung eines gemeinsamen Reichs-Gutachtens communiciret, in substantia dahin gehend, daß der Herzog von Lothringen, als ein Mit-Stand des Deutschen Reichs, allerdings in den gegenwärtigen Frieden mit einzuschliessen sey; der Lehen-Nexus einiger Reichs-Stände gegen obernannte 3. Erz- und Bisthümer, könne denenselben an ihrer Reichs-Immediat nicht schädlich seyn, noch ihnen um deswillen eine Subjectio Territorialis zugemuthet werden; und dann müsten so wohl denen im Elßas gelegenen zehen Reichs-Städten ihre Privilegia und Immunitates, als dem Stifft Basel seine Jura über die Graffschafft Pfird ungefränct verbleiben.

N. I.

Sessio Publica XLVI. die Saturni 7. August. hora 8. matut.
1647.

Salzburgisches Directorium: P. p. Demnach ohnlängst die Königlich-Franckische Herren Plenipotentarii ihr Friedens-Instrumentum den Herren Kayserlichen ausgehändiget, seyn darüber zwischen ihnen beyderseits unterschiedliche Zweifel und Mißhelligkeiten entstanden, und darunter sonderlich nachfolgende: 1) Wegen des Herzogs von Lothringen, den die Herren Franzosen von den Tractaten mit dem Römischen Reiche gang ausgeschloffen haben wollen, 2) wegen der Stände des Reichs, welche von denen 3. Stiftern, Metz, Toul und Verdun, einige Stück zu Lehen tragen und besitzen, so die Herren Franzosen mit unter der Crone Frankreich Satisfaction zu ziehen, vom Römischen Reiche abzusondern, und der Crone Frankreich unterwerffen wolten. 3) Hätten sich die zehen Reichs-Städte in Elßas beschweret, daß auch sie mit in die Satisfaction geflochten, und unter der Land-Boigten Hagenau und andern Juribus Domus Austriacæ mit hingegeben werden wolten.

Dieweil denn die Herren Kayserlichen befunden, daß hierbey das ganze Heilige Römische Reich, und dessen Churfürsten und Stände dabey interessiret wären, so

1647.
August.

so hätten sie eine Nothdurfft erachtet, den 3. Reichs-Räthen solches alles fürzustel-
len, und dero Gedanken zu vernehmen, und werde demnach die Frage seyn: 1) Was
wegen des Herzogs von Lothringen Ausschließ- oder Begreifung zu thun, und den
Herren Kayserlichen an Hand zu geben? 2) Ob der Crone Frankreich wegen dero
prätendirten Subjection derer von erwehnten dreyen Stifffern Lehn-schafften ha-
bender Stände statt zu geben? 3) Und weilen die Herren Kayserlichen in ihrer De-
claration und Erbiethen, so sie der Crone Frankreich pro Satisfactione gethan,
neben der Reichs- und Land-Boigtey Hagenau angehörigen 36. Obrißern, auch die-
jenigen Recht und Gerechtfame, so eine zeitler die Herzoge zu Oesterreich, occasio-
ne dieser Land-Boigtey, über die zehen Reichs-Städte in communi Schirms-wei-
se, und dann von wegen Jhro Kayserlichen Majestät und des Römischen Reichs über
ein und andern in particulari zu haben vermeynet, gleicher gestalt der Crone Frank-
reich zu überlassen, mit eingerechnet, darwieder aber bemeldte Städte sich zum höchsten
beschwehret, ihre Jura immunitatis atque immunitatis der Länge nach deduci-
ret, auch ohnlängst per Memoriale ihre Angelegenheit remonstrirret und darge-
than, was für ein hohes Interesse nicht allein diesem ansehnlichen Corpori Civita-
tum, sondern auch dem ganzen Reiche, und insonderheit vielen angränzenden Stän-
den hierdurch zugezogen würde: Alß ließen die Kayserlichen Herren Plenipotenti-
arii nicht entgegen seyn, der Stände Gutachten und Meynung hierüber einzunehmen,
und sey demnach gleichfals die Frage, was hierunter zu thun, zu beobachten und ein-
zurathen? Darbey sie dann Fürsten und Ständen zu fernerer Nachricht nicht ver-
halten können, welcher gestalt ihnen, den Herren Salzburgischen, von Münster erst
förderist Nachricht von den Herren Kayserlichen eingelaufft: daß nemlich, ob zwar
die Herren General-Staaten in ihrer neulichst mit der Cron Frankreich geschlossenen
Guarantie, auch das Herzogthum Lothringen begriffen, und daher den Ständen
solches Bedencken machen möchte, als wann es desto schwerer hergehen würde, den
Herzog von Lothringen in die Tractaten mit einzuschließen, weilen in gedachter Gua-
rantie schon verglichen, daß die Herren General-Staaten die Cron Frankreich bey
dem Herzogthum Lothringen manuteniren wolten: so habe es doch die Beschaffen-
heit damit, daß nur auf dem Fall, wann Frankreich durch die Tractaten bemeldtes
Herzogthum behalten würde, alsdenn dasselbe mit in der Guarantie begriffen seyn
solte; nicht aber, daß sie sich absolut & simpliciter darzu verbunden hätten. Die-
sen allen nach werde zu ihrem Gefallen stehen, ob sie ihre Meynungen über den für-
gelegten drey Fragen eröffnen wollen.

1647.
August.

Salzburg: Sie hätten nicht unterlassen, in den Actis, und sonderlich be-
nenjemen, was in puncto Satisfactionis Gallicæ, zumahl dieser 3. Punkten halber
fürgegangen, sich nothdurfftig zu ersehen; und so viel nun (1.) den Herzog von Lothrin-
gen betrifft, nachdem einmahl in den Reichs-Räthen das Conclusum dahin
gemacht worden; weil Er nemlich, wegen theils Seiner Herrschafften und Lande, ein
Stand des Reichs sey, daß Er demnach in solcher Qualität nicht auszuschließen, son-
dern Ihme dergestalt die Hand zu biethen; damit Er, eo respectu mit in den Frie-
den-Schluß begriffen werde, so ließen sie es nochmahls dabey bewenden. Und wä-
ren solchemnach die Herren Kayserlichen zu ersuchen, noch weiter dahin zu cooperi-
ren, daß Er dergestalt als ein Reichs-Stand in den Teutschen-Frieden mit eingeschlo-
sen werden möge. Anreichend vors andere, diejenigen Stände, welche von den Stifff-
tern, Metz, Toul und Verdun einige Lehn-Stücke haben; von den Herren Frankosen
aber von dem Heiligen Reich abgesondert, und der Cron Frankreich mit Subjection
verwandt gemacht werden wolten: wüßten sie nicht anders, als daß, bey Abhandlung
der Franckösischen Satisfaction, nur diese Intention gewesen, daß der Cron Frank-
reich allein die Rechte, welche die 3. Stifffter gehabt, abgetreten werden sollten. Weilm
dann zuvorn bemeldte Stände, wegen dieser Lehn-schafften der Stifffter Land-Stände
und Unterthanen nicht gewesen, sondern einen Weg als den andern beym Reich und
ihrer Immediatät gelassen worden, so sehen sie nicht, wie von der Cron Frankreich
eine Immediat- oder Mediät-Subjection wider dieselbe behauptet werden könne:

Vierdter Theil.

Uuuu

dan

1647. wegen anderer des Post-Tages halber eingefallener Verrichtungen; desgleichen auch 1647.
 August. Mecklenburg, wegen einer bey den Herren Kayserlichen habender Audienz hätten August.
 entschuldigen lassen.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Freylingen: Wie Salzburg.

Sachsen-Gotha, Weymar und Eysenach: Wegen Ihro Ihro Fürstlichen Fürstlichen Gnaden Gnaden zu Sachsen-Weymar, Gotha und Eysenach, befinde er, daß die vorhergehenden Vota allerdings einig: also wolle er sich nicht aufhalten, sondern bey dem 2. Punct nur noch diß hinzu thun, daß seines Bedünckens auch die Herzoge in Pommern von der Cron Pohlen etliche Stück zu Lehen haben. Dann auch bey dem 3. Puncte wolle er gleichfalls hoffen, wann den Königlich-Französischen Plenipotenciarien diese Erläuterung geschehe, würden sie wohl absehen: in mehrer Betrachtung, daß, wann die Cron Frankreich in eben das Recht, welches das Haus Oesterreich ratione der Land-Vogtey gehabt, treten wolte: Sie auch, wie die Land-Vogte, vorher den Städten würden schweren müssen, ehe denenselben solches geschehe; welches aber der Cron Frankreich ziemlich discrepantlich seyn würde.

Basel: A parte Basel, vergleiche man sich allerseits mit den vorsiehenden; und habe sich à parte Ihro Fürstlichen Gnaden zu erfreuen, daß Fürsten und Stände ihnen des Reichs Jura und Befugnissen dergestalt angelegen seyn lassen, inmassen er dann der Hoffnung sey, daß solches auch Ihro Fürstlichen Gnaden, wegen Dero eigenthümlichen Grafschafft Wird gedeihen werde. Und dieses sonderlich darum wollen bey dem proponirten Casu sich fast identitas rationis herfür thun: indeme sie dafür halten, daß dergleichen Stände, so von denen drey Stifffern ic. einige Lehen haben, gar nicht dahin zu verärgern oder zu vernachtheiligen, daß sie dadurch aus Reichs-Ständen und Vasallis zu Land-Ständen der Cron Frankreich gemacht, und ihre Jura vergebet würden: solches verhoffen Ihro Fürstliche Gnaden so viel mehr in Dero eigenthümlichen Grafschafft Wird zu gemessen, welche Grafschafft das Haus Oesterreich jederzeit und in die 300. Jahr, von Herzogen zu Herzogen, bis auf Ihro Kayserlichen Majestät Ferdinandum II. und Erz-Herzogen Leopoldum, beyden Christlichen Andenkens, vom Stifft Basel zu Lehen erkennet. Diemeil sichs nun nicht thun lasse, daß aus Lehen-Leuten, so Stände des Reichs sind, Landsassen gemacht werden: wie vielweniger werde zu verantworten seyn, daß ein Lehn-Mann seinem Lehn-Herrn, ipso infcio, sein Eigenthum und Jus Domini hinweg gebe; wie gleichwohl in Instrumento Pacis geschehen, da unterschiedlich auch die Grafschafft Wird benennet, und ohne einige Determination oder Bedingung, und also mit dem utili Dominio, auch das Directum hingegeben werden wollen. Man wolle à parte Basel gebeten haben, das hochblühliche Directorium wolle ihme gefallen lassen, weil es doch ob identitatem rationis mit einander concurrirre, in Reichs-Bedencken dessen mit zu erwehnen, und diesen nachdencklichen weit aussehenden Punct mit hinein zu bringen, dann, wann das einem Lehn-Mann solle gestattet werden, so werde kein Chur-Fürst oder Stand seines Domini und Eigenthums versichert seyn.

Brandenburg-Culmbach: Diemeil man von Seiten Brandenburg-Culmbach und Onolzbach befinde, daß bey allen dreyen Puncten die rationes von den vorsiehenden, sonderlich Salzburgischen und Sachsen-Altenburgischen fürtrefflich wohl ponderirret und ausgeföhret worden, so wolle man sich dahin kürzlich referirret haben, und es dabey allerdings bewenden lassen.

Braunschweig-Lüneburg-Zelle: Es sey ihm noch in guter Gedächtniß, welcher gestalt flugs anfangs dieser Tractaten, so wohl die Crone Frankreich als Schweden, für Augen gestellet und contestirret, daß sie contra Imperium keine Vierdter Theil.

1647. Kriege geführet, solle nun diese Maxima bey Frankreich, wie bey Schweden, gelten 1647.
 August. und wahr bleiben, so folge nothwendig, daß sie auch gegen die Stände nichts zu prä-
 tendiren, sonderlich wieder die sie keine Kriege geführet haben. Bleibe also in uni-
 versali der Major wahr, und wolle er dasjenige in Minori reallumiren, was der
 Fürstliche Erz-Bischöflich-Salzburgische in seinem Voto angeführet; In specie sey
 ihm zwar nicht eigentlich bekandt, wie weit sich dieselben Jura der Land-Boigrey
 Hagenau erstrecken, dessen man sich bey den Interessirten zu erkundigen hätte, wol-
 te auch nicht hoffen, daß die Herren Kayserlichen irgend in Prajudicium selbiger
 Reichs-Stände und Städte etwas verhängen werden: oder wenn es je geschehe,
 würde es doch verhoffentlich die Crone Schweden nicht gestatten, sondern denen Stän-
 den assistiren. Daß Lothringen ratione der Marggraffschafft Nomeny ein Stand
 des Reichs, sey bekandt: und weisen nun solches, daß Er eatenus zu comprehen-
 diren, bey den Herren Kayserlichen ausser Zweifel, als wären auch die Herren
 Frankosen zu versuchen, daß sie es gleichfals weiter nicht difficultiren möchten, dann
 sonst würden die Jura Imperii geschwächet werden. Also conformire er sich
 in effectu mit Salzburg, wie dann auch dasjenige, was von Basel wegen der Graff-
 schafft Pfünd angeführet worden, gute Fundamenta haben, und sey ein Stand schul-
 dig sich des andern anzunehmen. Kein Vafallus habe Macht seinem Domino Feu-
 di was zu vergeben, ob derselbige auch inferioris conditionis wäre, wie denn seine
 gnädige Fürsten und Herren viel Lehen von andern auch geringern Ständen hätten,
 als von Corvey, Quedlinburg, Gandersheim &c. Halte demnach dafür: wann
 man dieses alles den Herren Frankosen beweglich repräsentirte, sie würden hier-
 unter dem Reiche weichen und nachgeben. Wiedrigen Falls würden sie nur Verweiß
 auf sich laden, dann sie sonst nicht geständig seyn wollen, daß sie mit dem Römischen
 Reiche etwas in ungunen zu thun hätten.

Und diß sein Votum repetire er auch wegen Braunschweig-Lüneburg-
 Grubenhagen, wie imgleichen, suo tamen loco & ordine, wegen Braunschweig-
 Lüneburg-Calenberg.

Braunschweig-Lüneburg-Wolffenbüttel: Wie Braunschweig-Lüne-
 burg-Zelle.

Württemberg: Ex parte Württemberg conformire er sich ratione der
 in Umfrage proponirter Punkten mit Salzburg, und weisen auch das Basselische
 Peticum billig, mit Braunschweig-Lüneburg.

Und dieses auch suo loco & ordine wegen Pfalz-Beldenz und Sachsen-
 Lauenburg. Ex parte Pfalz-Beldenz sich sonderlich bedankend, daß das Fürstliche
 Collegium der hierbey interessirten Stände Jura beobachten wollen, mit Bitte
 darinnen zu continuiren, dann Ihro Fürstliche Gnaden unter andern Rheinschen
 Ständen hieran hoch interessiret sey. Sonderlich aber wäre in dem zukünftigen
 Reichs-Bedencken dasjenige zu erinnern, was von Braunschweig-Lüneburg-Zelle,
 hochvernünfftig angeführet worden, daß nemlich die Crone Frankreich jederzeit con-
 tectiren lassen, sie hätten mit dem Reiche in ungunen nichts zu thun, halte darneben
 auch dafür, die Herren Kayserlichen würden in dem Vergleich mit Frankreich gar
 nicht der Intencion gewesen seyn, dem Reiche oder dessen Ständen etwas zu verge-
 ben, daher nicht zu zweiffeln, wann ihnen ein und anderes remonstrirret würde,
 die Herren Frankosen werden von selbst ihren Postulatis abstehen und acquie-
 sciren.

Hessen-Darmstadt: Scines Orts habe er gleichfalls nicht unterlassen, was
 jeso in Umfrage kommen, mit Fleiß zu durchgehen und zu erwegen, da er dann bereits
 befunden, daß alle 3. Punkten also zu beantworten, wie von Salzburg und nachsi-
 genden geschehen. Und könnte sonderlich, wie Braunschweig-Lüneburg dahin gezie-
 let,

1647.
August.

let, in genere pramittiret werden, man wolle sich nicht versehen, daß die Cronen die Jura Imperii begehreten zu schwächen, dann solches wäre wieder ihre eigene Contestationes, so dahin giengen, daß sie vielmehr alles in vorigen Stand hinweg zu setzen bedacht wären, und daher, wann Reichs-Stände dergestalt unter die Jurisdiction und Subjection gezogen werden wolten, solches ziemlich übel lauten, und einen schlechten Nachklang geben würde. Hernach könte gleichsam exempli loco dasjenige folgen, was von denen Vafallis der 3. Stifter, item von denen zehen Reichs-Städten unter der Land-Vogtey Hagenau angeführet worden, desgleichen was jeso wegen Basel, daß dem Domino Directo der Vafallis nicht präjudiciren könne, fürkommen, weils es doch propter identitatem quandam rationis mit hinein lauffe. In specie die Stände betreffend, welche von bemeldten dreyen Stiftern etwas zu Lehen tragen, hätte man zu remonstriren, was für Sequelen es gebe, wann sie aus Lehen-Leuten zu Subditis gemachet würden. Es lauffe solches contra Jura totius Europæ & Principia in toto Christiano orbe recepta: Zum Exempel in Franckreich, Spanien ic. desgleichen auch das Königreich Neapolis, so zwar vom Pabste zu Lehen gehe, gleichwohl aber demselben nicht unterworfen sey, wie solches *Bodinus* selbst gar stattlich ausgeführet. Weil nun auch viele Chur-Fürsten und Stände dabey interessiret, so würde dergestalt kein beständiger Friede zu hoffen seyn. Die zehen Reichs-Städte betreffend, hätte er zwar dafür gehalten, daß das Jus Advocatiæ ein personale Jus gewesen, und morte Leopoldi erloschen sey. Weilen aber das Haus Oesterreich prätere, daß es auch noch ein Jus reale habe, und absque prævia causæ cognitione ihm nicht genommen werden könne, so stelle er solches zwar an seinen Ort; unterdessen aber wäre doch den Herren Franckosen zu remonstriren, daß das Jus Protectionis & Subjectionis nicht besamten stehen könne, wie solches in dem Memoriali mit mehrern ausgeführet.

Anhalt: (per Sachsen-Beymar) Wie Sachsen-Beymar.

Senneberg: (per Sachsen-Altenburg) Hätte mit den Herren Chur-Sächsischen noch nicht daraus communiciren können, müste also sein Votum suspendiren.

(Wetterauische Grafen waren nicht zur Stelle: wurde aber dafür gehalten, sie würden zu Münster votiret und der hiebey interessirten Gräflichen Häuser Nothdurfft angeführet haben.)

Directorium: Reassumirte dasjenige, was in dem Baselschen Voto, wegen der Grafschaft Pfird, moviret worden, und hielt dafür, es werde an Kayserlicher Seiten die Meynung gehabt haben, daß Franckreich die Grafschaft Pfird vom Stiffte Basel eben so zu Lehn recognosciren sollte, wie bißhero Oesterreich.

Basel: Es sey jeso nur darum zu thun, daß dem Vafallo nicht zusteh, in seio vel invito Feudi Domino dasselbe zu vergeben. Die Herren Kayserlichen hätten mit ihm noch nie ein Wort deswegen geredet, vielweniger Ihrer Fürstlichen Gnaden Consens begehret, da sie doch Derselben an ihrem zustehenden Jure nichts vergeben könnten, weder als Kayserliche noch als Oesterreichische; wann es aber so weit komme, werde sichs doch wohl schicken: und würde man sich, wann dieses erst richtig, und der Friede geschlossen, mit der Cron Franckreich wohl vergleichen.

„Worbey noch etliche andere Interlocuta gefielen, die man nicht allerequieren können.

Salzburg: So conformirten sie sich mit Braunschweig Lüneburg.

„Fragte darauf die nächst nachstimmende, was ihre Meynung hierüber?

Uuuu 3

Sachsen-

1647.
August.

1647. Sachsen-Altenburg, Coburg, Weymar, Gotha, Eisenach, Brandenburg-Culmbach und Onolzbach: Gleichfalls, von Herzen gern. August.

Directorium: Setzte sich hierauf nieder, und wollte das Conclufum einrichten; sed post aliquam moram & discessum quorundam Dominorum Legatorum, aiebat: wolle es zu Hause abfassen, und hernach dictiren lassen: dann es werde die Nothdurfft erfordern, die ins Mittel gekommene Rationes mit hinein zu bringen, gestalt dann hernach geschehen, und das Conclufum nicht zwar per dictaturam, sondern ad domum communiciret worden; wie solches sub N. 21. in forma hiebey folget.

N. 21.

Conclufum, Onabrück im Fürsten-Rath am Sonuabend den 7. August. st. vet. 1647.

So viel erstlich den Herrn Herzogen von Lothringen belangt: nachdem seines halben vor diesem in den 3. Reichs-Räthen das Conclufum gemacht worden, daß weilen er, wegen theils seiner Lande, ein Stand und Mitglied des Reichs ist, er in solcher Qualicat von den Friedens-Tractaten mit dem Reich nicht auszuschließen, sondern ihme die Hand zu biethen seye, damit er in berührter Qualicat in dem Frieden mit begriffen werden möge: als läffet man es bey solchem Schluß nachmahlen verbleiben.

Anreichend diejenigen Stände des Reichs, welche Lehen von den 3. Stifffern Metz, Toul und Verdun tragen: sintemahl die Cron Frankreich, daß sie den Krieg zu Nachtheil der Stände des Reichs, und Schmälerung derer Rechten und Gerechtigkeiten nicht geführet, zum öfftern sich erkläret; benebenst die Intencion bey Abhandlung ersgedachter Cron Satisfaction gewesen, daß derselben allein diejenigen Rechte, welche das Römische Reich über vorerwehnte 3. Stifffter, Metz, Toul und Verdun gehabt, überlassen werden sollen, vorbesagte Reichs-Stände auch, worunter sich vornehme Fürst- und Gräffliche Häuser befinden, ungehindert ihrer gegen erwehnten Stiffftern habender Lehns Verwandniß, wegen der innhabenden Lehen deren Land-Stände nicht, sondern dem Römischen Kayser und dem Reich je und alle wege, ohne Mittel unterworfen gewesen, und die Lehn-Stücke neben andern ihren Landen gegen dem Reich vertreten; immassen auch andere Chur- und Fürsten ansehnliche Städte und Lande von andern Ständen zu Lehn erkennen, dessen gleichwohl ungeachtet, Unmittelbahre Reichs-Stände seynd: als siehet man nicht, wie von der Cron Frankreich eine Immediat- oder Mediat-Subjection obbesagter Reichs-Stände behauptet werden könnte, sondern halte dafür, daß solche Beschaffenheit den Herren Französischen Bevollmächtigten, sowohl durch die Herren Kayserliche Befandten, als andere dienliche Wege, zu erkennen zu geben, der Zuversicht, die Herren Französischen, da sie von der eigentlichen Bewandniß und des Reichs Herkommen, disfalls Bericht empfangen, werden von dieser Prætension von selbst absehen.

Ingleichen wird für gut ermesen, daß die von den 10. Reichs-Städten in ihrem Memoriali an- und ausgeführte rationes mehr angedeuteten Französischen Herren Plenipotenciarien auch im Rahmen der gesamten Stände des Reichs zu dem Ende zu Gemüth zu führen, damit dieselben zu Abbruch ihrer Privilegien und Freyheiten in der Cron Frankreich Satisfaction nicht gezogen werden, zumahl erst-ernannte Cron zu keiner Dependenz von dem Römischen Reich sich verstehen, und die Reichs-Städte bey ihrer Reichs Immediat verbleiben zu lassen, selbst sich erbothen und versprochen, dahero selbige die über solche Reichs-Städte prætendirte Advocatiam oder Vogtey im Rahmen und an statt des Reichs nicht wohl auf sich nehmen könnte.

Schließ

1647. August. Schließlich, dieweil unter der Königlich Französischen Satisfaction auch die Grafschafft Pfird begriffen; an seiten des Stiffts Basel aber angebracht worden, daß solche Grafschafft von demselben von Alters zu Lehn rühre, erachtet man für billig, bey den Kayserlichen Herren Bevollmächtigten die Erinnerung zu thun, damit ernanntem Stifft Basel sein zuständiges Dominium directum vorbehalten werde.

1647. August.

Daß nun diese XLVI. Session bey gehaltener Collationirung der Protocollen in substantialibus vollstimmig und gleichlautend befunden, zeugen hiemit

Christian Berner.
Samuel Ebart.
Eusebius Jäger.

§. X.

Memorial
der 10. Elßäsi-
schen Reichs-
Städte ihre
Immedietät
betreffend.

Von denen zehen, im Elßas gelegenen Reichs-Städten, wurde wegen Conservation ihrer Jurium und Immunitäten, auch, daß sie nicht unter Französische Bothmäßigkeit kommen möchten, bey dem Reich das sub N. I. hier befindliche Memoriale eingegeben, darüber in dem §. IX. vorangeführten Protocoll deliberrir worden war, welchem zugleich sub N. II. einige Erinnerungen beygefügt werden,

so! von Seiten der ernannten Städte, noch vorher, ehe das erwähnte Memorial zur Reichs-Dictatur gekommen, präsentirret worden, um desto deutlicher zu zeigen, was vor Schaden dem Reich, nicht weniger der Religions-Freyheit vor Nachtheil zugezogen würde, wann man sich solcher periclitirenden Reichs-Städte nicht annehmen wollte.

N. I.

Dictat. Monasterii d. 14. Julii, Anno 1647.
sub Direct. Mogunt.

Der zehen im Elßas gelegenen Reichs-Städte Memoriale, derselben Conservation bey der Reichs-Immedietät betreffend.

Des Heil. Römischen Reichs Hochlöblicher Chur-Fürsten und Stände, Hochansehnliche vortrefliche Räte, Bothschaften und Gesandte.

Hochwürdigster, Hochgebohrner, Gnädiger Fürst und Herr; Gnädige Grafen und Herren, auch Großgünstige, Vielgeehrte Herren.

N. I.
Der Reichs-
Städte im
Elßas Memo-
rial, ihre Im-
medietät be-
treffend.

Gleichwie gegenwärtige bey nahe vierjährige Friedens-Handlungen, nicht allein zu Hinlegung allerhand vorlängst entstandener und bishero mit Vergießung vieles unschuldigen Christen Bluts verübter Feindseligkeiten, und sowohl inner- als äußerlicher Beruhigung des Heil. Römischen Reichs, sondern auch mit Beystand Gottes hauptsächlich dahin angehen, daß alle zu Mißtrauen Spen- und Irrungen künfftig besorgende Veranlassungen aus dem Wege geräumt, hingegen gutes Vertrauen und allerseits wahrer Frieden, ohne Hinterlassung einiger Pflangen der Krieges-Aschen, gestiftet und möglichst beständig erhalten werde, zu dem Ende auch beyden Hochlöblichen Cronen ihre geforderte Begnügungen von Römisch-Kayserlicher Majestät, theils ihrer eigenen theils auch des Reichs und selbiger Glieder Sicherung halben, beliebet, eingewilliget und biß auf der Stände Ratification verglichen worden.

Wann aber zu Erhaltung solches rühmlichen Christlichen Zweckes nicht nur der Hdhern sondern auch der Niedern Reichs-Stände (allem Streit und künfftig befahrenden